

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Erhöhung der Finanzierungssicherheit für die Länder und Gemeinden für die Jahre 2024 bis 2028  
 Ziel 2: Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen  
 Ziel 3: Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen  
 Ziel 4: Unterstützung der Attraktivierung von Pflegeausbildungen  
 Ziel 5: Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal  
 Ziel 6: Unterstützung von Community Nursing

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028  
 Maßnahme 2: Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Pflegefonds für die Jahre 2024 bis 2028

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Soziales

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-1.100.000	-1.155.000	-1.207.000	-1.259.000	-1.313.000
Nettofinanzierung Länder	1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Jährliche Dotierung des	1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000

---

## Pflegefonds

---

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die jährliche Dotierung des Pflegefonds stammt zu rund 2/3 aus Mitteln des Bundes und rund 1/3 aus Mitteln der Länder und Gemeinden. Der Anteil von Länder und Gemeinden werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgebracht. Die konkrete Verteilung ist daher: Bund 66,818%, Länder 21,082% und Gemeinden 12,100%. Die Bedeckung der Zweckzuschüsse stammt aus UG 21, wobei der Anteil von Ländern und Gemeinden aus UG 16 stammt und an UG 21 transferiert wird.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Sammelnovelle des Pflegefondsgesetzes im Rahmen des Finanzausgleiches 2023**

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz, das Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden, das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 erlassen wird und das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz aufgehoben wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. November 2023

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung einer qualitätvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen. (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2023)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau ihres Pflegedienstleistungsangebotes, bei der Finanzierung von Pflegeausbildungen sowie bei der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal.

Das Pflegefondsgesetz (BGBl I Nr 57/2011 idF BGBl I Nr 9/2022) sieht eine Dotierung des Pflegefonds bis 2023 vor.

Im Rahmen des Finanzausgleiches der Periode 2024 bis 2028 wurde vereinbart, die Unterstützung aufrechtzuerhalten, weshalb die Dotierung des Pflegefonds bis zum Jahr 2028 wie folgt festgelegt wird:

2024: 1.100 Millionen Euro

2025: 1.155 Millionen Euro

2026: 1.207 Millionen Euro

2027: 1.259 Millionen Euro

2028: 1.313 Millionen Euro

Diese Mittel werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgebracht, weshalb vom Bund 66,818%, von den Ländern 21,082% und von den Gemeinden 12,100% (Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers) der jährlichen Dotierung zu tragen sind. Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung daher im Verhältnis von rund 2/3 Bund und rund 1/3 Länder und Gemeinden.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Durch den Wegfall der Unterstützung der Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege ab dem Jahr 2024 müssen die Länder und Gemeinden sämtliche Aufwendungen im Bereich der Langzeitpflege aus eigenen Mitteln tragen.

Durch den Wegfall der Mittel aus dem Pflegefonds ist die Betreuung und Pflege der betroffenen Menschen nicht mehr in dem Ausmaß wie bisher sichergestellt.

Durch die Nichtaufnahme von Mitteln im Pflegefonds ist eine Attraktivierung der Ausbildung und Berufsausübung im Pflege- und Betreuungsbereich bis zum Jahr 2028 nicht gewährleistet.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Zum Zweck der Abrechnung, Planung und Evaluierung der vom Pflegefondsgesetz umfassten Maßnahmen wurde die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV 2012) erlassen. Die von der Statistik Österreich erhobenen Daten sowie die vom Sozialministeriumservice erhobenen Daten im Zusammenhang mit Personen, für die Zuschüsse zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt werden, und die Daten des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Pflegegeld werden als Datenbasis für die Evaluierung gesammelt.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Erhöhung der Finanzierungssicherheit für die Länder und Gemeinden für die Jahre 2024 bis 2028**

Beschreibung des Ziels:

Die Mittel aus dem Pflegefonds sollen den Ländern für die Jahre 2024 bis 2028 zur Verfügung stehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Auszahlung der jährlichen Zweckzuschüsse

Ausgangszustand: 2024-01-01	Zielzustand: 2028-12-31
Die Dotierung wird mit Inkrafttreten der Änderungen insbesondere des § 2 Abs 2 PFG fortgeführt.	Die für die Jahre 2024 bis 2028 vorgesehenen Zweckzuschüsse wurden den Ländern ausbezahlt.

### **Ziel 2: Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Dotierung des Zweckzuschusses für die Jahre 2024 bis 2028 ist die bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen sichergestellt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse durch die Länder

Ausgangszustand: 2024-01-01	Zielzustand: 2028-12-31
Die Dotierung wird mit Inkrafttreten der Änderungen insbesondere des § 2 Abs 2 PFG fortgeführt und durch die Neuerungen erhöht.	Die für die Jahre 2024 bis 2028 vorgesehenen Zweckzuschüsse wurden von den Ländern widmungsgemäß verwendet.

### **Ziel 3: Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anhebung des Richtversorgungsgrades wird die bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit leistbaren Pflege- und Betreuungsdienstleistungen verbessert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Erreichung des angehobenen Richtversorgungsgrades**

Ausgangszustand: 2024-01-01 Die Länder mussten bis zum Jahr 2024 einen Versorgungsgrad von zumindest 60% erreichen.	Zielzustand: 2028-12-31 Die Länder erreichen ab dem Jahr 2024 jährlich zumindest einen Versorgungsgrad von 62,5%.
--	--

**Ziel 4: Unterstützung der Attraktivierung von Pflegeausbildungen**

## Beschreibung des Ziels:

Es werden zusätzliche Mittel aus dem Pflegefonds für die Unterstützung der Finanzierung eines monatlichen Ausbildungsbeitrags für Pflege- und Betreuungspersonal zur Verfügung gestellt, wodurch die Ausbildung attraktiviert wird. Trotz Rückgang der Bevölkerung von 20-34 Jahren, soll eine Steigerung der Zahl der Auszubildenden erreicht werden.

## Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028  
Maßnahme 2: Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Pflegefonds für die Jahre 2024 bis 2028

## Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Auszubildenden**

Ausgangszustand 2022: 19.100 Anzahl	Zielzustand 2028: 20.000 Anzahl
-------------------------------------	---------------------------------

Erklärungen der widmungsgemäßen Verwendung der Länder  
Pflegeausbildungsdatenbank, für 2022: vorläufige Daten 16.11.2023

**Ziel 5: Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal**

## Beschreibung des Ziels:

Es werden zusätzliche Mittel aus dem Pflegefonds für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal zur Verfügung gestellt, wodurch der Pflege- und Berufsberuf attraktiviert wird.

## Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028  
Maßnahme 2: Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Pflegefonds für die Jahre 2024 bis 2028

## Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der VZÄ, deren Entgelt erhöht wird**

Ausgangszustand 2022: 123.321 Anzahl	Zielzustand 2028: 125.000 Anzahl
--------------------------------------	----------------------------------

Erklärungen der widmungsgemäßen Verwendung der Länder

**Ziel 6: Unterstützung von Community Nursing**

## Beschreibung des Ziels:

Das EU-geförderte Pilotprojekt hat sich in der Pflegedienstleistungslandschaft etabliert und wird trotz Ende der EU-Förderung beibehalten und ausgebaut.

## Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028

**Maßnahme 2: Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Pflegefonds für die Jahre 2024 bis 2028**

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Community Nurses (VZÄ)

Ausgangszustand 2023: 150 Anzahl

Zielzustand 2028: 150 Anzahl

Meldungen der Förderungsnehmer:innen bzw. Erklärungen der widmungsgemäßen Verwendung der Länder

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Verlängerung der Dotierung des Pflegefonds um die Jahre 2024 bis 2028**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ausgaben von Ländern und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege steigen nicht nur aufgrund der demografischen Entwicklung ständig an. Der Pflegefonds unterstützt die Länder bei der Finanzierung des Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege, wobei für die Jahre 2011 bis 2023 insgesamt 4.140,6 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Zur Erhöhung der Finanzierungssicherheit und damit die bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen gewährleistet bleibt, werden weitere Zweckzuschüsse für die Jahre 2024 bis 2028 in der Höhe von 6.034 Millionen Euro bereitgestellt, von denen 2/3 vom Bund sowie 1/3 von den Ländern getragen werden.

Für den Zeitraum 2011 bis 2028 stehen somit insgesamt 10.174,6 Millionen Euro für die Langzeitpflege zur Verfügung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Finanzierungssicherheit für die Länder und Gemeinden für die Jahre 2024 bis 2028

Ziel 2: Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen

Ziel 3: Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen

Ziel 4: Unterstützung der Attraktivierung von Pflegeausbildungen

Ziel 5: Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

Ziel 6: Unterstützung von Community Nursing

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zweckzuschüsse

Ausgangszustand 2023: 4.140,6 Mio. €

Zielzustand 2028: 10.174,6 Mio. €

Pflegefondsgesetz

**Maßnahme 2: Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel des Pflegefonds für die Jahre 2024 bis 2028**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Aufstockung der finanziellen Mittel des Pflegefonds erfolgen zur Erweiterung der Gewährungsmöglichkeit der Zweckzuschüsse für die Unterstützung im Bereich von Pflegeausbildungen, die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal und Community Nursing.

Umsetzung von:

Ziel 4: Unterstützung der Attraktivierung von Pflegeausbildungen

Ziel 5: Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal  
 Ziel 6: Unterstützung von Community Nursing

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Abrechnung von verwendeten Mitteln für Auszubildende in Pflegeausbildungen

<p>Ausgangszustand: 2022-12-31          Bislang wurden mit dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) Zweckzuschüsse an die Länder für Ausbildungsbeiträge an die Auszubildenden finanziert. Die Ausbildungsbeiträge konnten ab 1.9.2022 ausbezahlt werden und eine Pflegeausbildungsdatenbank etabliert. Im Jahr 2022 wurden 19.100 Auszubildende in der Pflegeausbildungsdatenbank verzeichnet.</p>	<p>Zielzustand: 2028-12-31          Die Länder nehmen die Widmung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds für einen monatlichen Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro (bzw. valorisiert in Höhe des Erhöhungsfaktors) im Sinne des § 3 Abs. 1 PAusbZG, BGBl. I Nr. 105/2022 in der Fassung des BGBl. I Nr. 185/2022, jährlich in Anspruch. Dadurch wird die Ausbildung im Pflege- und Betreuungsbereich attraktiviert und die Zahl der Auszubildenden erhöht.</p>
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Abrechnung von verwendeten Mitteln für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal

<p>Ausgangszustand: 2022-12-31          Bislang war die Abrechnung von Entgelterhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals im Rahmen des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG) möglich, wodurch im Jahr 2022 insgesamt 123.321 VZÄ mit einem Betrag in der Höhe von insgesamt rund 243,8 Mio. Euro unterstützt wurden.</p>	<p>Zielzustand: 2028-12-31          Die Länder nehmen die Widmung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal jährlich in Anspruch. Dadurch wird die Berufsausübung im Pflege- und Betreuungsbereich attraktiviert.</p>
--	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Abrechnung von verwendeten Mitteln für Community Nursing

<p>Ausgangszustand: 2022-12-31          Bislang war die Abrechnung des bundesweiten Pilotprojekts Community Nursing im Rahmen der EU-Förderung möglich, wodurch im Jahr 2022 150 Community Nurses (VZÄ) mit einem Betrag in der Höhe von insgesamt rund 21,2 Mio. Euro unterstützt wurden.</p>	<p>Zielzustand: 2028-12-31          Die Länder nehmen die Widmung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds für die Unterstützung des Community Nursing jährlich in Anspruch. Dadurch wird dieses Angebot in der Pflegedienstleistungslandschaft etabliert.</p>
--	---





## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Jährliche Dotierung des Pflegefonds	1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000

## Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die jährliche Dotierung des Pflegefonds stammt zu rund 2/3 aus Mitteln des Bundes und rund 1/3 aus Mitteln der Länder und Gemeinden. Der Anteil von Länder und Gemeinden werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgebracht. Die konkrete Verteilung ist daher: Bund 66,818%, Länder 21,082% und Gemeinden 12,100%. Die Bedeckung der Zweckzuschüsse stammt aus UG 21, wobei der Anteil von Ländern und Gemeinden aus UG 16 stammt und an UG 21 transferiert wird.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

#### Auswirkungen auf die unselbstständige Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern

Durch die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal wird die Berufsausübung in den Pflege- und Betreuungsberufen attraktiviert.

#### Auswirkungen auf die Bildungsbeteiligung von Frauen und Männern

Durch die Unterstützung der Finanzierung von Pflegeausbildungen werden die Pflege- und Betreuungsberufe attraktiviert.

Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im betroffenen Schultyp/der Bildungseinrichtung/dem Bildungsbereich

Das Ausbildungsangebot richtet sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

## Erläuterung:

Durch die Weiterführung der Dotierung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds sind keine Nachfrageveränderungen zu erwarten. Die Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Zweckzuschüsse und damit die Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Finanzierung von Pflegeausbildungen, die Erhöhung des Entgelts für Pflege- und Betreuungspersonal sowie die Unterstützung von Community Nursing soll zu volkswirtschaftlichen Effekten führen, die jedoch aufgrund der bereits möglichen Abrechenbarkeit mit dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und der EU-Förderung für Community Nursing als bundesweite Pilotprojekte nicht zu wesentlichen Auswirkungen führen werden.

### **Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage**

Durch die Verwendungsmöglichkeit der Zweckzuschüsse für die Pflegeausbildung, die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal sowie die Unterstützung von Community Nursing werden Ausbildung und Berufsausübung in Pflege- und Betreuungsberufen attraktiviert, wodurch eine erhöhte Nachfrage an diesen Berufsbildern erwartet wird. Durch diese Maßnahmen soll dem durch die demografische Entwicklung absehbaren Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal entgegengewirkt werden.

## **Soziale Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Bezug auf das Entgelt**

Im Jahr 2022 profitierten 156.830 Personen, davon 63.267 Vollzeitbeschäftigte und 93.563 Teilzeitbeschäftigte (gesamt rund 123.321 VZÄ) von der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal sowie 8.439 Auszubildende von der Unterstützung der Finanzierung von Pflegeausbildungen. Dadurch wird die Berufsausübung in Pflege- und Betreuungsberufen attraktiviert.

Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Auszubildende	8439	Meldung der Bundesländer für das Jahr 2022
Pflege- und Betreuungspersonal	156830	Meldung der Bundesländer für das Jahr 2022

### **Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen**

Durch die Bereitstellung von Zweckzuschüssen für die Jahre 2024 bis 2028 kann die bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Menschen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gewährleistet und verbessert werden.

### **Auswirkungen auf pflegende Angehörige**

Durch die Bereitstellung von Zweckzuschüssen für die Jahre 2024 bis 2028 kann durch die bedarfsgerechte Versorgung der pflegebedürftigen Menschen mit leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen auch die Situation von pflegenden Angehörigen erleichtert werden.

### **Auswirkungen auf soziale Dienste**

Durch die Bereitstellung von Zweckzuschüssen für die Jahre 2024 bis 2028 wird die Finanzierung der sozialen Dienste unterstützt.

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen/pflegende Angehörige (Anzahl der Betroffenen)

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Pflegebedürftige Menschen	461.000	Statistik des Dachverbandes der

---

österreichischen  
Sozialversicherungsträger

---

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	210202 Pflegefonds u. Zuw.		1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgebracht (siehe dazu Detailbudget 16.01.02). Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung im Verhältnis von rund 2/3 Bund (konkret Bund 66,818%) und rund 1/3 Länder und Gemeinden (konkret Länder 21,082% und Gemeinden 12,100%). Die Bedeckung erfolgt - nach Transfer von UG 16 zu UG 21 - zur Gänze aus UG 21.

**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1.100.000</b>	<b>1.155.000</b>	<b>1.207.000</b>	<b>1.259.000</b>	<b>1.313.000</b>

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Nettofinanzierung	Bund		1 1.100.000.000		1 1.155.000.000		1 1.207.000.000		1 1.259.000.000		1 1.313.000.000
			,00		,00		,00		,00		,00

Es handelt sich um Zweckzuschüsse im Sinne von § 12 F-VG.

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgebracht (siehe dazu Detailbudget 16.01.02). Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung im Verhältnis von rund 2/3 Bund und rund 1/3 Länder und Gemeinden (konkret Bund 66,818%, Länder 21,082% und Gemeinden 12,100%).

**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund					

Länder	1.100.000	1.155.000	1.207.000	1.259.000	1.313.000
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1.100.000</b>	<b>1.155.000</b>	<b>1.207.000</b>	<b>1.259.000</b>	<b>1.313.000</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Zweckzuschuss	Länder		1 1.100.000.000		1 1.155.000.000		1 1.207.000.000		1 1.259.000.000		1 1.313.000.000
			,00		,00		,00		,00		,00

Es handelt sich um Zweckzuschüsse im Sinne von § 12 F-VG.

Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgebracht. Unter Berücksichtigung der Ertragsanteile und aufkommensabhängiger Transfers erfolgt die Dotierung im Verhältnis von rund 2/3 Bund und rund 1/3 Länder und Gemeinden (konkret Bund 66,818%, Länder 21,082% und Gemeinden 12,100%).

Gemäß § 2 Abs. 3 des Pflegefondsgesetzes sind die Länder im Sinne des § 13 F-VG 1948 verpflichtet, die Gemeinden mit Mitteln entsprechend dem Verhältnis zu ihren tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Nettoausgaben für Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege je Kalenderjahr zu beteiligen.

**Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.7.11.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 20.11.2023 10:58:15  
WFA Version: 0.0  
OID: 1240  
A0|B0|C0|D0|G0